

Leitfaden für die Umstellung der Legehennenhaltung in Baden-Württemberg



Ergebnisse einer gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des
Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
Umweltministeriums
Wirtschaftsministeriums

Inhalt:

1. Einführung/ Aufgaben der Arbeitsgruppe.....	3
2. Struktur der Legehennenhaltung in Baden-Württemberg	4
3. Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Legehennenhaltung.....	5
4. Genehmigungsverfahren	7
5. Begleitung der Umstellung.....	15
Anlage	1

1. Einführung/ Aufgaben der Arbeitsgruppe

Die Legehennenhaltung trägt in Baden-Württemberg zum Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft bei. Aus Gründen des Tierschutzes ist eine vollständige Umstellung der Legehennenhaltung auf tiergerechte Haltungssysteme notwendig. Dabei sind die Anforderungen des Umweltschutzes zu beachten. Durch die Begleitung der umstellungswilligen Betriebe durch die Verwaltung sollen Konflikte verhindert oder gelöst werden um die mit der Legehennenhaltung verbundene Wertschöpfung in Baden-Württemberg zu halten und eine Abwanderung der Produktion in Länder mit weniger strengen Vorgaben im Tierschutz- und Umweltschutzbereich zu verhindern.

Mit der am 4.8.2006 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde festgelegt, dass die Übergangsfrist für konventionelle Käfiganlagen für Legehennen bei umstellungswilligen Legehennenhaltern am 31.12.2008 (im Einzelfall am 31.12.2009) endet. Hierzu haben die Betriebe bis zum 15.12.2006 beim für sie zuständigen Landratsamt ein verbindliches Betriebs- und Umstellungskonzept anzuzeigen.

Um die Umstellung der Legehennenhaltung möglichst zügig und mit wenig Reibungsverlusten zu begleiten, wurde in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums Verfahrensfragen abgestimmt und Hinweise für die Umstellung erarbeitet.

Die Ergebnisse werden den unteren Verwaltungsbehörden und den umstellungswilligen Betrieben in Form dieses Leitfadens bereitgestellt.

2. Struktur der Legehennenhaltung in Baden-Württemberg

Die weltweite Erzeugung von Eiern ist geprägt von einer ausgesprochen hohen regionalen und einzelbetrieblichen Konzentration, bei der wenige agrarindustrielle Großunternehmen den Markt dominieren. Die Hühnerbestände sind weltweit in den letzten Jahren aufgestockt worden. Deutliche Zuwächse verzeichnen China, Brasilien, Indien und Indonesien. Seit 1990 haben Indonesien, China und Brasilien ihre Hühnerbestände mehr als verdoppelt. Während in der EU die Hühnerbestände moderat steigen, geht die Anzahl der Legehennenhalter und die Zahl der gehaltenen Legehennen in Deutschland und in Baden-Württemberg kontinuierlich zurück.

Seit 1993 hat sich der Legehennenbestand in Baden-Württemberg um rund 22 % auf ca. 2,6 Mio. Legehennen verringert. Damit deckt die Erzeugung nur noch rund 30 % des heimischen Bedarfs an Eiern ab, im Bundesdurchschnitt sind es etwa 71 %.

In Baden-Württemberg werden ca. 7,2 % des deutschen Hühnerbestandes von ca. 36 Mio. Legehennen gehalten. Der Schwerpunkt der deutschen Eiererzeugung befindet sich in Niedersachsen, wo rund 45 % der deutschen Legehennen gehalten werden.

Die Legehennenhaltung in Baden-Württemberg ist geprägt durch kleinstrukturierte Erzeugerbetriebe (insg. ca. 17.000 Halter). Bei lediglich 30 % Selbstversorgungsgrad mit Eiern liegt einer der Vorteile in der Nähe der Erzeugung zu den Verbrauchern.

Für annähernd 600 Betriebe hat die Legehennenhaltung größere wirtschaftliche wie auch arbeitswirtschaftliche Bedeutung. Dort trägt die Haltung von Legehennen und die Vermarktung der Eier wesentlich zum Arbeitseinkommen bei. Gerade im Bereich mit hohem Direktvermarktungsanteil und Tierzahlen von 1000 bis 3000 Hühnern werden Einkommen erwirtschaftet, die oft über denen anderer landwirtschaftlicher Betriebszweige liegen. 156 Betriebe haben über 3.000 Legehennenplätze und können damit als spezialisierte Legehennenhalter bezeichnet werden.

Ende 2005 hielten in Baden-Württemberg noch rund 390 Betriebe insg. 1,6 Mio. Legehennen in Käfigen (ca. 60 % aller Legehennen). Diese Betriebe müssen diese Haltungsumformung Ende 2006 einstellen oder dem Landratsamt bis 15.12.2006 ein verbindliches Betriebs- und Umstellungskonzept vorlegt haben, mit dem sie einen Zeitplan für die Umstellung bis Ende 2008 anzeigen.

3. Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Legehennenhaltung

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Legehennenhaltung sind im Tierschutzgesetz sowie in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt.

Wesentliche Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043) sind:

Geltungsbereich:

Die Verordnung gilt für die Haltung von Nutztieren zu Erwerbszwecken (§ 1). Die besonderen Vorschriften des 3. Abschnitts gelten für die Haltung von Legehennen zu Erwerbszwecken (§ 12).

Allgemeine Vorschriften:

Neben verschiedenen Definitionen in § 2 enthält die Verordnung in § 3 und 4 allgemeine Vorschriften zur Haltung, Versorgung und Betreuung, die für alle Nutztierhaltungen gelten.

Der Abschnitt 3 (§§ 12 bis 15) enthält spezielle Vorgaben für die Haltung von Legehennen:

§ 13 regelt die Anforderungen, die für alle Haltungsformen gelten.

§ 13a enthält darüber hinaus spezielle Regelungen für die Bodenhaltung, also alle Haltungsformen in vom Menschen begehbaren Haltungssystemen, einschließlich der Freilandhaltung.

§ 13b enthält spezielle Regelungen für die sog. Kleingruppenhaltung.

§ 14 enthält weitere Vorgaben zur Überwachung, Fütterung und Pflege von Legehennen

§ 15 ist nur für die Erprobung neuer Haltungsverfahren von Interesse

Für die Umstellung der Betriebe von der konventionellen Käfighaltung stehen die Bodenhaltung mit einer oder mehreren Ebenen mit oder ohne Freiland und die Kleingruppenhaltung in ausgestalteten Haltungseinrichtungen mit mindestens 2,5 m² Fläche, 50-60 cm Mindesthöhe, Scharrbereich, Nest und Sitzstangen zur Verfügung. Für die Freilandhaltung von besonderer Bedeutung ist, dass für nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommene Haltungseinrichtungen ein Kaltscharrraum (außen liegender, abgetrennter und überdachter Scharrbereich mit befestigter Bodenplatte) zwischen Stallgebäude und Auslauf gefordert wird. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen möglich.

Die **Vorgaben zur Umstellung der Betriebe** sehen für Betriebe, die nicht umstellen wollen, wie bisher ein Verbot der Haltung von Legehennen in nicht ausgestalteten Käfigen ab dem 1. Januar 2007 vor.

Um eine Umstellung in einem zeitlich vernünftigen Rahmen zu ermöglichen, wird die Ausstiegsfrist aus der konventionellen Haltung in nicht ausgestalteten Käfigen vom 31.12.2006 bis zu 31.12. 2008 verlängert, wenn der Tierhalter bis spätestens 15.12.2006 beim zuständigen Veterinäramt des Landkreises oder Stadtkreises die Anzeige eines verbindlichen Betriebs- und Umstellungskonzepts vorlegt haben.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde eine Verlängerung der Ausstiegsfrist bis spätestens Ende 2009 auf Antrag genehmigen, wenn sich die Umstellung aus Gründen, die nicht beim Tierhalter liegen, über das Ende des Jahres 2008 hinaus verzögert.

Da die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung von Legehennen in einigen Passagen auslegungsbedürftig sind, hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg Auslegungshinweise erstellt, die zu einer einheitlichen Auslegung der rechtlichen Regelungen und damit einer zügigen Bearbeitung durch die Behörden beitragen sollen (**Anlage**).

Bei der Planung der Umstellung ist für jeden Stall der jeweilige Ablauf der Legeperioden entscheidend. Der Besatz ist in jedem Fall so zu planen, dass mit Ablauf der oben genannten Fristen keine Tiere mehr in nicht ausgestalteten Käfigen gehalten werden. Eine Fristverlängerung bis zum Ablauf einer begonnenen Legeperiode ist nicht vorgesehen.

Bei Fragen sollte der Tierhalter sich rechtzeitig vor der Umstellung oder vor dem Ablauf von Fristen an die zuständige Behörde wenden.

4. Genehmigungsverfahren

Die Umstellung der Haltungsform der Legehennen kann ein Genehmigungsverfahren notwendig machen. In Abhängigkeit der Zahl der Tierplätze, die nach der Umstellung am Standort gehalten werden, ist zwischen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu unterscheiden:

unter 15.000 Hennenplätze	Baurechtliches Verfahren
15.000 – unter 20.000 Plätze	Immissionsschutzrechtliches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
ab 20.000 Plätze	Immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Da die derzeitigen Anforderungen deutlich über den Anforderungen der EU liegen, hat der Bundesrat am 10.03.2006 (BR-Drs. 819/05) einen Gesetzesantrag zur Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren verabschiedet, der u.a. eine Anhebung der Schwellenwerte für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung von 20.000 auf 40.000 Hennenplätze vorsieht. Eine Umsetzung steht derzeit noch aus.

Durch die höheren Flächenanforderungen pro Tierplatz in alternativer Haltung gegenüber konventioneller Käfighaltung kommt es bei der Umstellung in bestehenden Gebäuden in der Regel zu einer Reduzierung der Zahl der möglichen Tierplätze. Konkrete Zahlen können nur im Einzelfall errechnet werden.

4a. Genehmigungsverfahren bei Betrieben, die nach der Umstellung der Legehennenhaltung am Standort weniger als 15.000 Legehennen halten:

Die Umstellung kann hier ein baurechtliches Verfahren nach den Vorschriften der Landesbauordnung erforderlich machen. So bedürfen insbesondere die Errichtung - worunter auch die bauliche Änderung und die Nutzungsänderung zu verstehen sind - baulicher Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung, bzw. in bestimmten Fällen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans zumindest einer Kenntnissgabe gegenüber der Baurechtsbehörde. Einer Baugenehmigung bzw. einer Kenntnissgabe bedarf es nur dann nicht, wenn die Landesbauordnung das Vorhaben verfahrensfrei stellt. Hinsichtlich der Umstellung der Legehennenhaltung gilt im Einzelnen:

– Wände, Treppen, Decken, Stützen

Einbau, Änderung und Abbruch nichttragender Wände (Nr. 14 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO) sind generell verfahrensfrei.

Darüber hinaus sind unwesentliche Änderungen an oder in Anlagen oder Einrichtungen nach Nr. 17 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei. Generell sind bauliche Änderungen dann nicht mehr unwesentlich, wenn durch sie im baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigende öffentliche Belange wie Standsicherheit, Brandschutz, Gestaltung oder Verkehrssicherheit beeinträchtigt sein könnten.

Einbau und Änderungen von Treppen, Decken, Stützen oder tragenden Wänden sind regelmäßig wesentliche bauliche Änderungen und damit verfahrenspflichtig, da hierdurch die Stand- und Verkehrssicherheit betroffen ist.

– Fenster, sonstige Öffnungen

Fenster in nichttragenden Außenwänden können im Einzelfall unwesentlich und damit verfahrensfrei sein, kleinere Öffnungen in nichttragenden Außenwänden zum Durchlass von Hennen sind regelmäßig unwesentlich.

Fenster und andere Öffnungen in tragenden Außenwänden sind in aller Regel dagegen wesentliche bauliche Änderungen und damit verfahrenspflichtig.

– Anbauten

Anbauten, insbesondere zur Einrichtung eines Kaltscharrraums, sind regelmäßig genehmigungs- oder kenntnisgabepflichtig.

Nr. 1 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO, wonach Gebäude ohne Aufenthaltsraum im Innenbereich bis zu 40 m³ und im Außenbereich bis zu 20 m³ verfahrensfrei zulässig sind, greift nicht, da ein Anbau für einen Kaltscharrraum wegen seiner funktionellen Zuordnung zum Stall regelmäßig kein selbstständiges Gebäude im Sinne der LBO darstellt. Aus dem gleichen Grund scheidet auch die Anwendung der Nr. 2 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO aus, wonach auch Gebäude ohne Aufenthaltsraum bis 70 m² Grundfläche und einer mittleren Höhe von 5 m, die einem landwirtschaftlichen

Betrieb dienen und ausschließlich zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, verfahrensfrei gestellt werden.

– **Anlagen, Einrichtungen**

Die Änderung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie die Teile der Elektro- und Sanitärversorgung sind als unwesentliche bauliche Änderungen grundsätzlich verfahrensfrei.

Kotförderbänder o.ä. sind Maschinen und keine Bauprodukte, womit sie bereits nicht in den Anwendungsbereich der LBO fallen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der LBO sind regelmäßig auch die nicht als Teil der baulichen Anlage anzusehenden Käfige.

Ist eine Baumaßnahme verfahrenspflichtig, erstreckt sich die Genehmigungs- oder Kenntnisgabepflicht auch auf die anderen Baumaßnahmen im Rahmen der Umstellung der Legehennenhaltung.

Zu beachten ist, dass auch verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Baurechtsverfahren

Im Baurechtsverfahren sind neben den baurechtlichen Bestimmungen auch immissionsschutzrechtliche Bestimmungen zu prüfen. Solange die Anlagen nicht 15.000 Hennenplätze und darüber aufweisen und deshalb keine eigene immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, werden diese Anforderungen an den Immissionsschutz in dem ggf. erforderlichen Baurechtsverfahren geprüft und darin ggf. spezielle immissionsschutzrechtliche Anforderungen festgelegt. Die Regelungen des Immissionsschutzes zielen dabei darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen im Umfeld der Anlagen zu vermeiden. Diese können z. B. durch Gerüche, Luftschadstoffe wie z. B. Ammoniak oder ggf. auch durch Lärm entstehen, sofern die Anlage nicht dem Stand der Technik entspricht oder der notwendige Mindestabstand zu einer benachbarten Wohnbebauung nicht eingehalten ist. Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann die Situation im Regelfall anhand der VDI 3472 (z. B. Abstandsregelungen) beurteilt werden. In Konfliktfällen kann es notwendig sein, die konkreten Verhältnisse (Höhe der Emissionen und Immissionen, Umsetzung des Standes der Technik, Einbeziehung der tatsächlich vorhandenen Topografie, Beschwerdesituation sowie Ansiedelungshistorie) im Einzelfall zu betrachten.

4b. Genehmigungsverfahren bei Betrieben, die nach der Umstellung am Standort 15.000 oder mehr Legehennen halten (Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen):

Abhängig von der Art der Änderungen müssen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Legehennenhaltungsanlagen ein Anzeige- oder ein Änderungs-genehmigungsverfahren durchgeführt werden (siehe §§ 15, 16 BImSchG). Legehennenhaltungsanlagen sind ab einer Anzahl von 15.000 Hennenplätzen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Diese Anlagen weisen aufgrund ihrer Größe ein höheres Schutzniveau hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen auf. Eine Änderung an einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Legehennenhaltungsanlage wird von der Zulassungsbehörde (bei Anlagen zwischen 15.000 und 40.000 Hennenplätzen im Regelfall das Landratsamt, darüber das Regierungspräsidium) zugelassen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. Geruch, Ammoniak, Lärm) vermieden und zusätzlich die in den einschlägigen Regelwerken (TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen) beschriebenen technischen Vorsorgeanforderungen an der Anlage vorgesehen sind.

Der Umbau der Legehennenhaltungsanlagen aufgrund der tierschutzrechtlichen Bestimmungen kann zu einer Veränderung der für die Beurteilung im Mittelpunkt stehenden Emissionen an Geruch und Ammoniak führen. Die Beurteilung der Emissionen wird bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Regelfall auf Grundlage bekannter Emissionsfaktoren für die jeweilige Haltungform erfolgen müssen. Dazu enthält diese Arbeitshilfe nachfolgend eine Übersicht. Für die Frage, ob die Änderung im „kleineren“ Anzeige- oder im „größeren“ Änderungs-genehmigungsverfahren abwickelt werden muss, ist es entscheidend, wie sich die Gesamtemissionen der Anlage durch den vorgesehenen Umbau verändern.

**Ammoniakemissionsfaktoren verschiedener Haltungsverfahren bei Legehennen:
(in Kilogramm NH₃ pro Tierplatz und Jahr)**

Legehennenhaltungsverfahren	NH₃-Emissionen kg NH₃/(TP Jahr)	Autoren/Quelle
Bodenhaltung mit Kotgraben	0,3157	TA LUFT (2002)
Bodenhaltung mit Kotband oder Schieber	0,1515	ABGELEITETE WERTE
Bodenhaltung mit belüftetem Kotband	0,0405	ABGELEITETE WERTE
Volierenhaltung mit belüftetem Kotband	0,0911	TA LUFT (2002)
Käfighaltung und Kleingruppenhaltung mit belüftetem Kotband	0,0389	TA LUFT (2002) ERGÄNZT

TIPP

Wie sich die Emissionen beim Umbau verändern, ist für die Zulassungsbehörde der Kern aller Überlegungen. Je plausibler, nachvollziehbarer und vollständiger die Darstellungen im Antrag dazu sind, desto weniger Nachfragen und Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung durch die Behörden zu erwarten. Deshalb sollte der Anlagenbetreiber hierzu fundierte Angaben machen. Dabei ist zu bedenken, dass die dargestellten Emissionen und deren Höhe bis zur nächsten Veränderung bindend sind.

Anzeigeverfahren

Änderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Legehennenhaltungsanlagen können im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn sich durch die Änderungen keine oder allenfalls offensichtlich geringfügige Mehremissionen ergeben und die Voraussetzungen, die für eine Genehmigung vorliegen müssen, eingehalten sind.

Die Voraussetzungen für eine Anzeige bei einer Legehennenhaltungsanlage liegen damit z. B. vor, wenn sich durch die Umstellung auf eine andere Haltungsform zwar Mehremissionen pro Tier ergeben, gleichzeitig aber die Tierzahl reduziert wurde, so dass sich insgesamt keine höheren Gesamtemissionen ergeben.

Eine Anlagenänderung ist auch im Rahmen einer Anzeige möglich, wenn geringfügige Mehrmissionen durch die Änderungen entstehen, die grundsätzlichen Voraussetzungen des Immissionsschutzes z. B. an die Geruchs-, Ammoniak- oder Schallemissionen aber eingehalten sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn es zu einer Erhöhung der Geruchsemissionen kommt, dies aber z. B. aufgrund bereits gegebener Vorbelastungen in der Immission keine Rolle spielt oder das Irrelevanzkriterium der Geruchs-Immissionsrichtlinie unterschritten wird (d. h. die zu erwartende Zusatzimmission unter 2 % der Jahresstunden auftritt).

TIPP

In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, zusätzliche für die nähere Zukunft vorgesehene Erweiterungen schon im Antrag zu berücksichtigen. Dies kann zwar dazu führen, dass aufgrund höherer Tierplatzzahlen die Änderung statt im Anzeige- im etwas aufwändigere Genehmigungsverfahren abgewickelt werden muss, lässt aber „Luft“ für Veränderungen und geringfügige Kapazitätserhöhungen in der nächsten Zeit. Wird auf diese Weise bereits vorausschauend geplant und das höhere Emissionsniveau genehmigt, lassen sich Zeit und Kosten für ein zusätzliches Anzeigeverfahren einsparen.

Änderungsgenehmigung

Alle Änderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Legehennenhaltungsanlagen, die nicht im Anzeigeverfahren zugelassen werden können, bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Dies ist der Fall, wenn sich die Gesamtemissionen der Legehennenhaltungsanlage durch die Umstellung in nicht nur offensichtlich geringem Umfang (siehe oben) erhöht. Die Beurteilung der Emissionen wird bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Regelfall auf der Grundlage von Emissionsfaktoren für die jeweilige Haltungform erfolgen. Dazu enthält diese Arbeitshilfe an anderer Stelle eine Übersicht.

Legehennenhaltungsanlagen mit 15.000 bis 19.999 Hennenplätzen werden im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen, ab 20.000 Hennenplätzen ist gesetzlich das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgegeben. Allerdings soll bei Änderungsgenehmigungen von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn der Anlagenbetreiber dies beantragt und keine erheblichen zusätzlichen Immissionen zu erwarten sind. Wie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abläuft, ist detailliert im Leitfaden „Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren“ beschrieben, der im Internet unter der Adresse <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16275/> verfügbar ist.

TIPP

Die Abgrenzung, ob eine Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage noch im Anzeige- oder im Änderungsgenehmigungsverfahren zugelassen werden kann, ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall. Es ist daher sinnvoll, frühzeitig den Kontakt mit der Genehmigungsbehörde zu suchen und die Angaben im Antrag mit den späteren Bearbeitern zu besprechen. Dabei bekommt der Anlagenbetreiber oftmals Tipps zur Darstellung seiner Änderungen und den inhaltlichen Schwerpunkten im Antrag und die Behörde bereits einen Eindruck von den vorgesehenen Änderungen. Dies erleichtert später die Beurteilung und kann für den Anlagenbetreiber erhebliche zeitliche Vorteile mit sich bringen.

Altanlagenanierung nach TA Luft bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen

Als allgemeine Sanierungsfrist für Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt nach der TA Luft der 30.10.2007 (Nr. 6.2.3.3). Bis dahin sind danach die in der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft genannten Maßnahmen (z. B. Kotbandentmistung mit Belüftung bzw. Trocknung) sowie ggf. Anforderungen aus dem allgemeinen Teil (Nr. 5.1 – 5.3 TA Luft) an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Legehennenhaltung umzusetzen. Parallel dazu stellt - wie bereits dargestellt - die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ebenfalls Anforderungen an Legehennenhaltungsanlagen, die im Regelfall allerdings erst bis zum 31.12.2008 umzusetzen sind. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und TA Luft zielen damit auf weitreichende Änderungen im Hinblick auf die Ausstattung und Betriebsweise von Legehennenhaltungsanlagen ab, die miteinander verflochten sind und sich rationeller Weise nur zeitgleich realisieren lassen dürften.

Im Einzelfall wird deshalb die Immissionsschutzbehörde unter Einbeziehung der Veterinärbehörde prüfen, wie sich diese Nachrüstung der Anlagen gemäß den Anforderungen, die aufgrund der immissionsschutz- und veterinärrechtlichen Bestimmungen zu stellen sind, möglichst zum gleichen Zeitpunkt erzielen lässt. Dabei ist das bis zum 15.12.2006 vorzulegende Umstellungskonzept bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Sanierung der Anlage im Einzelfall erfolgen muss, zu berücksichtigen. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für die eine Betriebseinstellung bis zum 31.12.2008 verbindlich erklärt ist, ist eine Sanierung nach der TA Luft im Regelfall nicht mehr verhältnismäßig. Legehennenhaltungsanlagen, die nach dem 31.12.2008 weiter betrieben werden, müssen dagegen spätestens zum 31.12.2008 den Anforderungen der TA Luft genügen. Im jeweiligen Einzelfall können angemessene Fristen zur Umstellung eingeräumt werden, die zwischen dem 30.10.2007 und dem 31.12.2008 liegen und die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls (Zeitpunkt der vorgesehenen Aufstallung, Aufwand für den Umbau, Anlagenumfeld) berücksichtigen. Im Falle von Anlagen, die der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung unterliegen (mehr als 40 000 Plätze für Geflügel), ist das behördliche Ermessen bei der Fristsetzung zusätzlich eingeschränkt.

5. Begleitung der Umstellung

Begleitung durch Regierungspräsidien und Landratsämter

Die Regierungspräsidien und Landratsämter begleiten die Umstellung der Legehennenhaltung. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten für Landwirtschaft, Tierschutz und Immissionsschutz ergeben sich Synergien, die bei der Beratung der umstellungswilligen Legehennenhalter genutzt werden können. Die Landwirtschaftsverwaltung kann hierbei eine Koordinierungsfunktion übernehmen. Es wird empfohlen, dass die Landratsämter auf Basis der eingereichten Betriebs- und Umstellungskonzepte eine Begleitung der Betriebe vornehmen. Für fachliche Fragen stehen die Geflügelspezialberaterinnen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Den Landwirten wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der staatlichen Beratung und den Genehmigungsbehörden in Verbindung zu setzen.

Marketingmaßnahmen der MBW

Von der MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft mbH Baden-Württemberg werden unter Beteiligung der betreffenden Eierzeugerbetriebe und Lizenznehmer für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg verschiedene Informations- und Werbemaßnahmen entwickelt und durchgeführt. Ziel sind gemeinschaftliche Werbe- und PR-Aktionen für Eier mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Agrarinvestitionsförderung bei Umbaumaßnahmen in der Legehennenhaltung

Mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm soll eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden. Darüber hinaus soll eine umweltschonende landwirtschaftliche Produktion unterstützt werden.

Neubau- und Umbaumaßnahmen von Legehennenhaltungen können nach der jeweils geltenden Richtlinie des Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden. Interessierte Betriebe sollten sich rechtzeitig vom örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt beraten lassen.

Hinweise
des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg
zur Auslegung der
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Anforderungen an das Halten von Legehennen

Stand: 21. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
1. Definition und Berechnung bestimmter Flächen der Haltungseinrichtung	3
2. Auslegungsbedürftige Regelungen der Verordnung	4

Vorbemerkungen

Zweck dieser Hinweise ist es, den zuständigen Behörden konkrete Auslegungen der Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Haltung von Legehennen an die Hand zu geben und damit zur Vereinheitlichung der Beurteilung der Tierhaltungen beizutragen. Die vorliegenden Hinweise beruhen auf einem Entwurf der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz und wurden im Rahmen eines Expertengesprächs in Baden-Württemberg weiterentwickelt. Die sich aufgrund der Änderung der Verordnung in der Fassung vom 1. August 2006 ergebenden Neuregelungen wurden berücksichtigt. Die Übergangsregelungen in § 33 (Fassung der Verordnung vom 30.11.2006) sind nicht Gegenstand dieser Hinweise.

Ein wesentlicher Grund für die Erstellung der Auslegungshinweise war die im Ergebnis eines Inspektionsbesuches im März 2004 erhobene Forderung der Kommission der Europäischen Union, ein „Handbuch“ mit Anweisungen bezüglich des Tierschutzkontrollen in Legehennenbetrieben vorzulegen. So wurde anlässlich des genannten Inspektionsbesuchs in deutschen Legehennenhaltungen bemängelt, dass in den Bundesländern keine ausreichenden, einheitlichen Hinweise zur Auslegung der Rechtsvorschriften und zur Durchführung der Kontrollen in Legehennenhaltungen vorhanden sind. Weiterhin forderte die EU-Kommission von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland zeitnahe, angemessene Abhilfemaßnahmen bei Vorliegen von Mängeln.

Neben der Nutztierhaltungsverordnung sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der § 1-4a, die Vorgaben zur Durchführung von Eingriffen in §§ 5 und 6 und die Regelungen zur Überwachung und zum Vollzug in den §§ 16-20a. Darüber hinaus finden sich wichtige Bestimmungen in der Tierschutz-Schlachtverordnung und der VO (EG) 1/2005 zum Tiertransport. Die Vorgaben in § 3 und 4 der Nutztierhaltungsverordnung werden bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen erhalten, auch im Rahmen von Cross-compliance-Kontrollen überprüft (nationale Umsetzung der Anforderungen der RL 98/58/EG, s. VO (EG) 1782/2003 – Anhang III).

Eine wichtige Aufgabe der Kontrollbehörde ist es, dafür zu sorgen, dass bei Neu- oder Umbauten geeignete, tiergerechte Haltungssysteme ausgewählt und diese so betrieben werden, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten und den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Geflügelspezialberatung unterstützt gemäß ihrer Aufgabe den Tierhalter.

Aufgrund der Vielfalt der Anforderungen und des sich ständig wandelnden aktuellen Angebots an Stalleinrichtungen im Bereich der Legehennenhaltung ist eine abschließende Darstellung aller in einem Einzelfall auftretenden Fragen nicht möglich. Daher konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die am häufigsten auftretenden Fragen.

Gemeinsames Ziel aller Beteiligten - Tierhalter, Fachberater und Überwachungsbehörden - sind gesunde Hühnerbestände mit hohen Leistungen und niedrigen Verlusten mit denen hygienisch einwandfreie Produkte erzeugt werden können. Dies ist sowohl berechtigte Forderung der Verbraucher als auch unabdingbare Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg jeder Legehennenhaltung.

1. Definition und Berechnung bestimmter Flächen der Haltungseinrichtung

Die Verordnung nennt sechs verschiedene Begriffe, die sich auf Flächen beziehen:

1. „**Fläche**“ der Haltungseinrichtung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1)
2. „**nutzbare Fläche**“ zur Berechnung der Besatzdichte (§ 2 Nr. 7; 13a Abs. 2, § 13b Abs. 2 Satz 2)
3. „**uneingeschränkt nutzbare Fläche**“ (§ 13b Abs. 2 Satz 1)
4. „**Stallgrundfläche**“ zur Berechnung der Lichtöffnungen (§ 13 Abs. 3 Satz 2)
5. "**nutzbare Stallgrundfläche**" zur Berechnung der Besatzdichte bei mehreren Ebenen jedoch immer in Verbindung mit der "nutzbaren Fläche" (13a Abs. 2 Satz 3)
6. „**begehbare Stallgrundfläche**“ zur Berechnung der Mindestfläche des Scharrbereichs (§ 2 Nr. 8, § 13a Abs. 5)

2. Auslegungsbedürftige Regelungen der Verordnung

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Durchführungshinweis
Allgemeine Bestimmungen		
1	<p>§ 1 i.V.m. § 12 (Geltungsbereich)</p> <p>§ 1 Abs. 1 Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.</p> <p>§ 12 / Abschnitt 3 Legehennen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.</p>	<p>Der allg. Teil der Verordnung, insb. §§ 3 und 4, gilt für jede Haltung von Hühnern als Nutztiere zu Erwerbszwecken, Abschnitt 3 der Verordnung lediglich für "Legehennen", also nicht für noch nicht legereife Tiere oder die Haltung im Rahmen der Zucht oder Aufzucht.</p>
2	<p>§ 2 Nr. 7 nutzbare Fläche nutzbare Fläche: Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können</p>	<p>Nestflächen zählen nicht zur nutzbaren Fläche, auch wenn sie die oben angeführten Mindestmaße erfüllen würden. Nach EU-Vorgaben sind Nestflächen per Begriffsbestimmung von der nutzbaren Fläche ausgenommen.</p>
3	<p>§ 2 Nr. 8 Kaltscharraum (KSR) Kaltscharraum: witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeit-sundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist;</p>	<p>Der KSR wird hier näher definiert, die Regelungen sind insbesondere relevant für die Beurteilung von Bauvorhaben und für Kontrollen. Zu den näheren Bestimmungen vgl. § 13a Abs. 8 und 9</p>
4	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2 " Wer Nutztiere hält .. hat sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens ein-</p>	<p>Eine ausreichende, unmittelbare Einsehbarkeit aller für Hennen zugänglichen Bereiche muss gegeben sein. Die Verwendung von Spiegeln ist nicht ausreichend. Ggf. ist eine zusätzliche Hilfseinrichtung zu fordern, um</p>

	<p>mal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme .. überprüft wird.“</p>	<p>die direkte Einsichtnahme auch bei höheren Etagen oder unter Einbauten zu gewährleisten. Diese technische Einrichtung muss so beschaffen sein, dass von einem sicheren Stand oder Sitzplatz aus, kranke oder verletzte Tiere entnommen werden können. Derartige Hilfseinrichtungen müssen für jedes Stallgebäude einsetzbar sein. Innerhalb eines Stalles muss die Hilfseinrichtung leicht zwischen Abteilen oder Etagen transportierbar sein, ansonsten sind mehrere Hilfseinrichtungen vorzuhalten.</p>
--	--	--

Allgemeine Anforderungen an die Legehennenhaltung		Regelungen in § 13 gelten für alle Haltungsformen
5	<p>§ 13 Abs. 2 Nr. 1 „Haltungseinrichtungen müssen 1. eine Fläche von mindestens 2,5 m² aufweisen, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können; 2. so ausgestattet sein, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können</p>	<p>„Haltungseinrichtung“ ist in § 2 definiert als Einrichtung zur dauerhaften Unterbringung von Tieren. Zur Haltungseinrichtung gehören neben dem fest umbauten Raum auch Kaltscharräume (Wintergärten), nicht jedoch Ausläufe im Freien. Alle genannten Voraussetzungen für eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Versorgung müssen grundsätzlich erfüllt sein. Einige Hersteller empfehlen den Einbau stromführender Einrichtungen im Bereich von Wänden, Ecken oder an der Rückseite der Nester. Sofern dies die Tiere nicht gefährdet (vgl. Verbot in § 3 Nr. 11 TierSchG) sind zumindest die von den Hühnern gemiedenen Flächen im Bereich dieser Einrichtungen nicht anrechenbar.</p>
6	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 1 „Gebäude müssen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Person in Augenschein genommen werden können. s. hierzu auch § 3 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Gemäß den Europaratsempfehlungen sollte die Lichtstärke in Legehennenhaltungen während der Hellphase 20 Lux nicht unterschreiten. Die Verwendung von „Farblicht“ bzw. ein starkes Abdunkeln der Haltungseinrichtung sowie ein ganztägiges Verdunkeln der Lichtöffnungen ist nur im dringenden Bedarfsfall mit tierärztlicher Indikation zulässig, wie z.B. bei Auftreten von akutem, anderweitig nicht behebbarem Kannibalismus.</p>
7	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 2 ...„Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.“</p>	<p><u>Vor</u> dem 13.3.02 in Benutzung genommen sind Gebäude, in denen bis dahin Legehennen gehalten worden sind, unabhängig von der Art der Haltungseinrichtung. Durch die Änderung des Haltungssystems gilt ein Gebäude nicht als neu in Benutzung genommen. Der Begriff „Stallgrundfläche“ dient der Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen. Sie entspricht der Grundfläche des Gebäudes oder Raums, in dem sich die Haltungseinrichtung befindet. In Gebäuden mit Bodenhaltungssystemen können Bereiche, die nicht Teil der Haltungseinrichtung sind und/oder die für den Lichteinfall im Tierbereich nicht relevant sind (z.B., Versorgungsgänge in der Mitte oder an den Seiten des Raums, ggf. auch Nestbereiche) unberücksichtigt bleiben. Für Haltungssysteme mit anrechenbarem KSR gelten die Vorgaben auch für die Öffnung des KSR nach außen Im Gebäudeinneren müssen tageslichtdurchlässige Öffnungen vorhanden sein. In diesem Bereich muss durch zusätzliche künstliche Beleuchtung sichergestellt sein, dass die Tiere sich im gesamten Stall zurechtfinden können. Die Öffnungen können verdunkelbar sein um zu je-</p>

		<p>der Jahreszeit ein altersgemäßes Lichtprogramm fahren zu können. Bestehende Legehennenhaltungen mit anrechenbarem KSR ohne Lichtöffnungen im Stallinneren genießen Bestandsschutz.</p>
8	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 3 „Satz 2 gilt nicht für bestehende Gebäude, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.“</p> <p>vgl. hierzu die allg. Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 9: „Wer Nutztiere hält, hat ... sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird;“</p>	<p>Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellen Aufwand neu gesichert werden müsste. Die früher erforderliche Ausnahmegewährung durch die Behörde ist nicht mehr erforderlich, die Beurteilung obliegt somit zunächst dem Tierhalter. Eine Abklärung mit den beteiligten Behörden wird in Zweifelsfällen empfohlen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand wird empfohlen: Bei tagaktiven Vögeln reicht das sichtbare Spektrum bis weit in den UV-Bereich, weshalb sie eine andere Helligkeits- und Farbwahrnehmung haben als der Mensch. Sie können Bildfrequenzen bis zu 160 Bilder pro Sekunde zeitlich auflösen, weshalb künstliches Licht mit niederen Flackerfrequenzen als Stroboskoplicht wahrgenommen wird. Konventionelle künstliche Lichtquellen emittieren kein Licht im UV-Bereich und geben die 50 Hertz-Frequenz des Wechselstromnetzes als "Flackern" weiter. Dieses für Geflügel ständig sichtbar flackernde Licht kann durch elektronische Vorschaltgeräte (Frequenz 3000 bis 5000 Hertz) umgewandelt werden, das Flackern ist dann auch für die Hühner nicht mehr wahrnehmbar. Externe elektronische Vorschaltgeräte machen konventionelle Leuchten zu Hochfrequenzleuchten, bei Hochfrequenzleuchten ist das elektronische Vorschaltgerät bereits in die Leuchte integriert. Beim empfehlenswerten Einsatz von Vollspektrumröhren (tageslichtähnliches Spektrum mit UV-Anteil) ist darauf zu achten, dass eine Leuchte ohne Abdeckung verwendet wird oder die Abdeckung UV-durchlässig ist.</p>
9	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 1 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Boden, der so beschaffen ist, dass die Legehennen einen festen Stand finden können.“</p>	<p>Der Boden darf nicht zu glatt sein. Gitterböden müssen eine ausreichende Auftrittfläche aufweisen. Für Drahtgitter ist eine Mindeststärke von 2 mm bei einer Maschenweite von ca. 2,5 cm x 5 cm zu empfehlen.</p>
10	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 2 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ... Fütterungsvorrichtungen, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben. vgl. hierzu § 13a Abs. 3 und § 13b Abs. 5</p>	<p>Als Futtertroglängte ist jeweils die Trogkante zu zählen, die von den Hennen auch tatsächlich genutzt werden kann. Ist der Trog von beiden Seiten zugänglich, so zählt die Troglänge doppelt. Die Futtertröge und -ketten sind so anzubringen, dass die Tiere das Futter gut erreichen können. Insbesondere dürfen die Einrichtungen nicht zu hoch angebracht sein (Rückenhöhe)</p>
11	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 3 „Haltungseinrichtungen müs-</p>	<p>Unter Rundtränken sind ringförmige Rinnentränken zu verstehen, die meistens eine Aufhängung nach oben be-</p>

	<p>sen ausgestattet sein mit ... Tränkevorrichtungen, die so verteilt sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei Verwendung von Rinnentränken eine Kantenlänge von mindestens zweieinhalb cm und bei Verwendung von Rundtränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehenne vorhanden sein muss und bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein müssen.“</p>	<p>sitzen. Bechertränken sind in der Regel mit einem Nippel ausgestattet, der nicht gleichzeitig von mehreren Tieren benutzt werden kann. Bechertränken, die einen stehenden Wasserspiegel aufweisen (Cups), stehen den üblichen Bechertränken gleich, sind also keine Rundtränken. Somit ist 1 Nippel- oder Cuptränke/10 Tiere erforderlich.</p>
<p>12</p>	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 4 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Nest für jede Legehenne, das dieser mindestens während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung steht, jeder Legehenne eine ungestörte Eiablage ermöglicht und dessen Boden so gestaltet ist, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann.“ vgl. hierzu § 2 Nr. 5 und 6 sowie § 13a Abs. 4 und § 13b Abs. 4</p>	<p>Nach derzeitiger Auslegung sind aufgrund dieser Regelung Drahtgitter im Nestbereich nicht zulässig, dies gilt auch dann, wenn diese mit einem Farbanstrich versehen sind.</p>
<p>13</p>	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 5 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Einstreubereich, der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen. vgl. § 13a Abs. 5 und § 13b Abs. 4</p>	<p>Einstreu ist Material (z.B. Sand/Häckselstroh-Gemisch) mit lockerer Struktur, in ausreichender Menge und geeigneter Konsistenz und Feuchtigkeit.</p>
<p>14</p>	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 6 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrich-</p>	<p>Sitzstangen müssen den Tieren einen sicheren Stand ermöglichen (geeignete Ausführung und Befestigung). Sie müssen sauber und trocken sein und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, nicht zu rau). Neben dem Tierkomfort sind Aspekte der Hygiene (Besiedelung durch Milben, Desinfizierbarkeit) zu beachten. In den Stallboden plan integrierte Stege können nicht als Sitzstange gewertet werden. Möglich ist das Anbringen</p>

	<p>tung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes und gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist“</p>	<p>von Sitzstangen im Rost eines erhöhten Kotkastens oder einer Volierenenebene. Sitzstangen dürfen nicht über dem Einstreubereich angebracht sein. Anflugstangen vor Nestern und an den Aussenkanten von Volierenetagen können als Sitzstange gewertet werden, sofern die genannten Anforderungen erfüllt sind. Sitzmöglichkeiten über der Einstreufäche sind keine Sitzstangen im Sinne der Verordnung. Unter solchen zusätzlichen Sitzgelegenheiten ist regelmäßig der Kot zu entfernen. Sitzstangen müssen innerhalb der Haltungseinrichtung so angebracht sein, dass ruhende Tiere möglichst wenig gestört werden. Vgl. § 13a Abs. 6 und § 13b Abs. 5.</p>
--	--	--

Besondere Anforderungen an die Bodenhaltung		<i>Regelungen in § 13a gelten für alle Haltungsformen in vom Menschen begehbaren Systemen</i>
15	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 3 „In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden“</p>	<p>Die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche ist die Bodenfläche der Haltungseinrichtung abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen nicht unter- oder überquert werden können). In einer Haltung mit mehreren Ebenen (Voliere) berechnet sich die maximal mögliche Tierzahl nach der „nutzbaren Fläche“. Es dürfen jedoch maximal 18 Tiere pro Quadratmeter Stallgrundfläche gehalten werden. Vgl. § 13a Abs. 7.</p>
16	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 4 Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.</p>	<p>Die Regelung des § 13 bezieht sich auf Haltungseinrichtungen und ist daher nicht auf Ausläufe anzuwenden, wohl aber auf abgetrennte Scharräume (Kaltscharräume). Eine Abtrennung im Auslauf ist z.B. dann erforderlich, wenn es durch eine Gruppenvermischung zur Überbelegung im Stall kommen sollte.</p>
17	<p>§ 13a Abs. 4 „Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter, vorhanden sein“</p>	<p>Die Größenangabe von einem Quadratmeter ist nicht als Mindestgröße für ein Gruppennest zu verstehen, sondern ergibt sich rechnerisch aus der insgesamt zur Verfügung stehenden Nestfläche. Trennwände sind nicht Teil der Nestfläche.</p>
18	<p>§ 13a Abs. 5 „... Der Einstreubereich muss den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein und über eine Fläche von mindestens einem Drittel der von den Legehennen begehbaren Stallgrundfläche, mindestens aber von 250 cm² je Legehenne; verfügen“. Der Einstreubereich kann im</p>	<p>Die begehbare Grundfläche ist identisch mit der Grundfläche der gesamten Haltungseinrichtung (= Stallgrundfläche, ggf. incl. der Fläche eines Kaltscharrumes). Hierzu gehören auch Grundflächen, die von den Hennen nicht direkt auf Bodenniveau begehbar sind (z.B. Kotkastflächen). Eine Haltung von Legehennen ohne täglichen Zugang zum Scharrbereich ist somit ausgeschlossen! Der KSR ist somit Teil des Stalls - auch wenn dies in § 2 Nr. 8 missverständlich formuliert ist.</p>

	Kaltscharrraum eingerichtet werden.	
19	<p>§ 13a Abs. 6</p> <p>„Die Sitzstangen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Abstand von mindestens 20 cm zur Wand, 2. eine Länge von mind. 15 cm je Legehenne und 3. einen waagrechten Achsabstand von mind. 30 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden. 	<p>Ein Mindestabstand zur Wand ist notwendig, um den Hennen eine artgemäße Ruheposition und ein ungehindertes Wenden auf der Stange zu ermöglichen. Da diese Anforderung für alle Sitzstangen erfüllt werden muss, sind „Wand“ hier nicht ausschließlich Gebäudewände, sondern auch andere feste senkrechte Flächen wie z.B. von Nestern. Bei Stangen vor Nestern muss ein Abstand von 20 cm zum Nesteingang („Wand“) gewahrt werden, sofern sie als Sitzstangen anrechenbar sein sollen.</p> <p>Die Sitzstangenlänge/Legehenne ist nicht teilbar, der mögliche Besatz ist für jede Sitzstange einzeln zu bestimmen (Beispiel: Eine Sitzstange mit 42 cm Länge ist ausreichend für 2 Hennen).</p> <p>Der Achsabstand ist die Entfernung von Stangenmitte zu Stangenmitte.</p> <p>Für die Beurteilung der Abstände zwischen Sitzstangen, die sich nicht auf gleicher Höhe befinden, gilt § 13 Abs. 5 Nr. 6.</p>
20	<p>§ 13a Abs. 7</p> <p>„In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.“</p>	<p>Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind solche Einrichtungen, in denen sich die „nutzbare Fläche“ (s. § 2 Nr. 7) in mehreren Ebenen übereinander befindet. Es dürfen höchstens vier Ebenen senkrecht übereinander angeordnet sein, wobei die unterste Ebene (ggf. der Stallboden) mit zu zählen ist. In der Höhe seitlich versetzte (gestaffelte) Ebenen werden nicht addiert (d.h. es können in der Haltungseinrichtung mehr als 4 Ebenen eingebaut sein, sofern sich diese nicht senkrecht übereinander befinden). Sitzstangen oder Lattenroste, unter denen sich keine Kotauffangeinrichtung befindet, stellen keine Ebene dar.</p> <p>Zu beachten ist, dass alle Tiere der Kontrolle zugänglich und alle Bereiche ausreichend einsehbar sein müssen, wodurch die mögliche Tiefe von Ebenen begrenzt ist.</p>
21	<p>§ 13a Abs. 8</p> <p>Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharrraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens 100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit</p>	<p>Zugangsöffnungen müssen in jedem Fall in der durch die Verordnung vorgegebenen Zahl und Größe vorhanden sein. Ein Teil (bis zu 50%) der Öffnungen darf zeitlich befristet verschlossen bleiben, solange dies in Abhängigkeit von der Witterung zur Sicherstellung des Stallklimas notwendig ist.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung durch die Behörde ist nicht erforderlich.</p>

<p>unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und die Breite der Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kaltscharr-raum mindestens 100 Zentimeter je 1 000 Legehennen beträgt.</p>	
---	--

<p>Besondere Anforderungen an die Kleingruppenhaltung</p>	<p>Regelungen in § 13b gelten für alle Haltungssysteme, die vom Menschen nicht begehbar sind.</p>
<p>22 § 13b Abs. 3: Die lichte Höhe einer Haltungseinrichtung muss 1. an der Seite der Haltungseinrichtung, an der der Futtertrog angebracht ist, mindestens 60 Zentimeter betragen und 2. darf im Übrigen an keiner Stelle über der Fläche nach Absatz 2 niedriger als 50 Zentimeter sein.</p>	<p>Da auf dem Markt die unterschiedlichsten Systeme angeboten werden, ist die Verbindung zwischen dem Ort des Futtertrogs und der höheren Seite nicht zwingend. Es ist ausreichend, wenn die höhere Seite das Maß von 60 cm einhält, auch wenn der Futtertrog anderweitig angebracht ist.</p>
<p>23 § 13b Abs. 5: Jeder Legehenne muss ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog mit einer Kantenlänge von mindestens zwölf Zentimetern und eine Sitzstange von mindestens 15 Zentimetern Länge zur Verfügung stehen. Beträgt das Durchschnittsgewicht der Legehenne in der Haltungseinrichtung mehr als zwei Kilogramm, muss der Futtertrog abweichend von Satz 1 eine Länge von mindestens 14,5 Zentimetern je Legehenne aufweisen. Je Haltungseinrichtung müssen mindestens zwei Sitzstangen vorhanden sein, die in unterschiedlicher Höhe angeordnet sind.</p>	<p>Wegen der geringen Höhe der Haltungseinrichtung sind die Möglichkeiten zur Anbringung von Sitzstangen auf unterschiedlicher Höhe eher eingeschränkt. Es ist ausreichend, wenn die Stangen sich nicht "exakt auf gleicher Höhe" befinden.</p>
<p>24 § 13b Abs. 6: Die Gänge zwischen den Reihen der Haltungseinrichtungen müssen mindestens 90 Zentimeter breit sein und der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und der unteren Reihe der Haltungseinrichtungen muss mindestens 35 Zentimeter betragen.</p>	<p>Alle Gänge, die für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstallen erforderlich sind, müssen die angegebene Mindestbreite aufweisen. Dies gilt ggf. auch für Gänge zwischen einer Reihe und der Stallwand, wenn diese Gänge für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstallen erforderlich sind Es gilt generell die lichte Weite an der schmalsten Stelle, ggf. zwischen hervorstehenden Einbauten.</p>